

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Freistaat
SACHSEN

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
und Veterinärwesen Sachsen (LUA)
www.lua.sachsen.de

Merkblatt

GVO-Kennzeichnung bei Lebensmitteln

Oktober 2009

WANN ist zu kennzeichnen?

→ Lebensmittel enthalten GVO

- Im Lebensmittel sind gentechnisch veränderte (gv) Organismen enthalten.

Beispiele:

- Joghurt mit gv-Milchsäurebakterien*
- Bier mit gv-Hefe*

→ Lebensmittel bestehen aus GVO

- Das Lebensmittel selbst ist ein gentechnisch veränderter Organismus.

- Maiskolben
- Tomate*
- Kartoffel*

→ Lebensmittel werden aus GVO hergestellt

- Alle Lebensmittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, unabhängig davon, ob im Lebensmittel selbst noch GVO enthalten ist

- Maisstärke aus gv-Mais
- Rapsöl aus gv-Raps
- Tofu aus gv-Soja

→ Lebensmittel enthalten Zutaten, die aus GVO hergestellt werden

- Alle Lebensmittel, die eine Zutat enthalten, die ihrerseits aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurde, unabhängig davon, ob im Lebensmittel noch GVO enthalten ist. Als Zutaten gelten alle Stoffe (auch Zusatzstoffe und Aromen), die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet werden und - ggf. auch in veränderter Form - im Lebensmittel vorhanden sind.

- Nougatcreme mit Sojalezithin aus gv-Soja
- Polenta mit Maismehl aus gv-Mais
- Mayonnaise mit Öl aus gv-Raps
- Pommes frites, die in Fett frittiert wurden, welches gv-Rapsöl enthält

*Diese GV= sind derzeit in der EU als Lebensmittel(zutat) noch nicht zugelassen

Um die Rückverfolgbarkeit von GVO zu gewährleisten, ist eine Weitergabe der Information, dass ein Produkt GVO enthält oder aus GVO besteht oder aus GVO hergestellt wird, über die gesamte Lebensmittelkette erforderlich.

WIE und WO ist zu kennzeichnen?

→ Fertigpackungen

- Lebensmittel ohne Zutatenverzeichnis (z. B. Lebensmittel aus nur einer Zutat)

„**genetisch verändert**“
oder

„**aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus) hergestellt**“

- Maiskolben, genetisch verändert

- Maisstärke, aus genetisch verändertem Mais hergestellt

→ Fertigpackungen

- Lebensmittel mit Zutatenverzeichnis (Lebensmittel aus mehreren Zutaten)

„**genetisch verändert**“
oder

„**aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus) hergestellt**“

- ...Soja – genetisch verändert, ...

- ...Glukosesirup – aus genetisch verändertem Mais hergestellt, ...

→ Fertigpackungen

*Sonderfall:
Die Zutat wird mit dem Namen einer Kategorie bezeichnet (Klassenname im Sinne von § 6 Abs. 4 Nr. 1 LMKV).*

„**enthält genetisch veränderten (Bezeichnung des Organismus)**“
oder

„**enthält aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus) hergestellte(n) (Bezeichnung der Zutat)**“

- Angabe auf dem Etikett der Fertigpackung
- Angabe im Zutatenverzeichnis in Klammern unmittelbar hinter der Zutat

oder

- in einer Fußnote zum Verzeichnis der Zutaten (mindestens in gleicher Schriftgröße wie das Zutatenverzeichnis)

- Klassenname „Gemüse“: Gemüse (enthält genetisch veränderte Tomaten*)

- Klassenname „pflanzliches Öl“: Pflanzliches Öl (enthält aus genetisch verändertem Raps hergestelltes Rapsöl)

Für alle Fertigpackungen gilt:

WIE und WO ist zu kennzeichnen?

Beispiele:

→ Lose Abgabe von Lebensmitteln bzw. Lebensmittel in Fertigpackungen, deren größte Oberfläche 10 cm² unterschreitet

➤ Wie bei Fertigpackungen ist die vorgeschriebene Kennzeichnung in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittel (z. B. auf einem Schild direkt an der Auslage) vorzunehmen.

→ Abgabe von Speisen und Getränken in Gaststätten, Kantinen etc.

➤ Die Art der Kennzeichnung ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Als Spezialfall der losen Abgabe von Lebensmitteln gelten dieselben Vorgaben wie für lose abgegebene Lebensmittel. Anstelle eines Schildes an der Auslage sind die Angaben auch auf Speise- und Getränkekarten oder in den Aushängen der Speisepläne auch unter Verwendung von Fußnoten möglich. Die Fußnoten befinden sich auf derselben Speisekarte bzw. auf demselben Aushang.

• Pommes frites, die in Fett frittiert wurden, welches gv-Rapsöl oder gv-Sojaöl enthält

Anmerkung:

Wenn die gentechnische Veränderung

- den Nährwert oder die Zusammensetzung des Lebensmittels wesentlich verändert

- Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen, z. B. Allergiker, hat

- Anlass zu möglichen ethischen oder religiösen Bedenken gibt, z. B. bei Übertragung bestimmter tierischer Gene

sind zusätzlich zu den oben genannten Angaben alle Merkmale und Eigenschaften gemäß der Zulassung zu ergänzen.

Praktische Beispiele dafür sind derzeit nicht bekannt.

WANN kann die Kennzeichnung ENTFALLEN?

→ Zufällig oder technisch unvermeidbar
- Kennzeichnungsschwellenwert -

Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn der GVO-Anteil den Wert von 0,9 % nicht überschreitet **und** glaubhaft gemacht kann, dass diese „Verunreinigung“ zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist. Der Schwellenwert von 0,9 % bezieht sich bei zusammengesetzten Lebensmitteln auf die jeweilige Zutat, die gentechnisch verändert ist oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurde. Er gilt nur für GVO, die in der Gemeinschaft zugelassen sind.

Anmerkung:

Für nicht in der Europäischen Union zugelassene GVO und Produkte aus Ihnen gilt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit die Nulltoleranz.

→ Technische Hilfsstoffe

Technische Hilfsstoffe sind Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutat verzehrt werden, jedoch bei der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden und als unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Umwandlungsprodukte im Lebensmittel verbleiben können. Sollten derartige Stoffe GVO enthalten oder aus GVO hergestellt sein, ist eine Kennzeichnung der Lebensmittel nicht erforderlich. Dazu zählen Enzyme aus gv-Mikroorganismen, die als Hilfsstoffe verwendet werden (z.B. Chymosin zur Dickerlegung von Milch bei der Käseherstellung, Amylase aus gv-Mikroorganismen für die Brotherstellung) oder sonstige Hilfsstoffe (z.B. Zellulose aus gv-Baumwolle, die als Filterhilfsmittel in der Getränkeindustrie eingesetzt wird) oder Extraktions-Lösungsmittel.

→ Mit GVO hergestellt

Eine Kennzeichnung kann auch entfallen, wenn Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten „mit GVO“ oder „mit Hilfe eines GVO“ hergestellt werden. Dies trifft z. B. zu für:

- Lebensmittel, die von Tieren gewonnen werden, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert oder mittels gentechnischer Verfahren hergestellter Arzneimittel behandelt wurden (z.B. Fleisch, Milch, Eier)
- Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe oder Aromen, die mit herkömmlichen Mikroorganismen auf gv-Substrat/Nährstoffen hergestellt werden
- Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe oder Aromen, die mit gv-Mikroorganismen hergestellt werden und in denen der gv-Mikroorganismus nicht, auch nicht teilweise, vorhanden ist

Anmerkung:

- *Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe oder Aromen (z.B. Alkohol, Vitamine), die mit gv-Mikroorganismen hergestellt werden und bei denen der gv-Mikroorganismus noch vorhanden ist, unterliegen allen Bestimmungen zur Zulassung und Kennzeichnung.*
- *Honig fällt als Lebensmittel tierischer Herkunft nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, solange er nicht von gentechnisch veränderten Bienen produziert wird. Andererseits soll ein gv-Pollenanteil bis zu 0,9 % als technisch unvermeidbar und zufällig angesehen werden und deshalb keine Kennzeichnungspflicht für den Honig auslösen (STALUT 2004)*

„Ohne Gentechnik“ Kennzeichnung

→ **Wortlaut vorgeschrieben**

Ein Hinweis in der Kennzeichnung darauf, dass keine GVO bei der Herstellung verwendet wurden, ist freiwillig. Wird die Möglichkeit genutzt, einen entsprechenden Hinweis anzugeben, darf ausschließlich der Wortlaut „Ohne Gentechnik“ verwendet werden. Formulierungen wie „gentechnikfrei“ oder „nicht genmanipuliert“ sind **nicht** erlaubt.

→ **Bundeseinheitliches Label kann verwendet werden**



→ **Voraussetzungen**

Keine GVO im Herstellungsprozess, auch keine durch GVO hergestellte Zusatzstoffe, Vitamine oder Verarbeitungshilfsstoffe.

→ **Schwellenwertregelung gilt nicht**

Auch Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die zufällig oder technisch unvermeidbare GVO-Anteile im Bereich von 0,1 - 0,9 % enthalten, dürfen nicht als „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden.

→ **„Ausnahmen“ für Fleisch, Milch, Eier**

Zeiträume sind festgelegt, innerhalb deren die Tiere vor der Lebensmittelgewinnung nicht mit gv-Futtermitteln gefüttert worden sein dürfen (Schweine 4 Monate, Rinder 12 Monate jeweils vor der Schlachtung; milcherzeugende Tiere 3 Monate, eiererzeugendes Geflügel 6 Wochen). Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen, Tierarzneimitteln, einschließlich Impfstoffen, die mit GVO hergestellt wurden, ist erlaubt.

Anmerkung:

- *Lebensmittel aus anderen EU-Ländern, die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, dürfen in analoger Anwendung der Voraussetzungen des § 54 LFGB in Deutschland in den Verkehr gebracht werden. Dies trifft z. B. auf österreichische Lebensmittel zu, die das Kontrollzeichen „Gentechnik-frei erzeugt“ der Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel tragen.*
- *Wenn weltweit keine gentechnisch veränderte Variante zu einem bestimmten Organismus existiert oder zugelassen ist, ist eine Auslobung eines solchen Lebensmittels mit dem Kontrollzeichen „Ohne Gentechnik“ trotzdem keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten im Sinn des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB. Das EGGenTDurchfG regelt die Voraussetzung der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung speziell und abschließend.*

Gentechnik in Ökoprodukten

→ **Voraussetzungen**

Keine GVO. Keine Zusatzstoffe oder Enzyme, die durch GVO hergestellt wurden. Auch keine gv-haltigen Futtermittel bei lebensmittelerzeugenden Tieren.

→ **Ausnahmen**

Die Stoffe sind nach EU-Ökoverordnung zugelassen und es sind keine gentechnikfreien Alternativen verfügbar.

→ **Schwellenwert**

Der Schwellenwert von 0,9 % für technisch unvermeidbare oder zufällige Kontaminationen gilt auch für Ökoprodukte.

